

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Klienten und BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Klienten sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

(1) Die Agentur, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Klienten bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Klienten als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Der Klient kann die Agentur schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

2. Auftrag

(1) Umfang und Bedingungen des Auftrags ergeben sich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN und dem Kunden.

(2) Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und werden als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN und dem Kunden.

(3) Für Projekte, die nicht in einer Vereinbarung enthalten sind, ist ein gesondertes Angebot von der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN zu erstellen.

(4) Bei offensichtlichen Schreib-, Druck- und Rechenfehlern im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Vertragsvereinbarung oder in der Rechnung von der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN ist die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN zur Vertragsanpassung berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

(5) Jeder Auftrag wird selbstverständlich individuell behandelt. Der Kunde erhält nach dem Briefing einen entsprechenden Kostenvoranschlag. Ist dies aus Termingründen nicht möglich, gelten als Berechnungsgrundlage die allgemein gültigen Honorar-Richtlinien bzw. Kontaktberichte, Telefonnotizen oder auch elektronische Dokumente.

(6) Wenn nicht anderweitig vereinbart, entstehen dem Klienten für die Erstellung und Präsentation von Konzepten und Einzelprojekten keine Kosten. Erhält die Agentur allerdings nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur im Eigentum der Agentur. Der Klient ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – zu nutzen oder ausgehändigte Unterlagen weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Agentur vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

(7) Wenn der Klient Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dgl. ändert oder abbricht, wird er der Agentur alle angefallenen Kosten ersetzen und die Agentur von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

Sind die Kontaktarbeiten für Telefoninterviews, Interviews oder Redaktionsbesuche, Teilnahme an Pressekonferenzen und ähnlichen Veranstaltungen bei Abbruch durch den Klienten so weit fortgeschritten, dass bestätigte Termine vorliegen, wird ein Ausfallhonorar von 90 Prozent fällig. Werden die Kontaktarbeiten für werbliche oder interne Zwecke vom Klienten vor Fertigstellung abgebrochen, wird der Aufwand nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

Sind die Textarbeiten (PR-Texte und Werbe-Texte) bei Abbruch der Textarbeiten so weit fortgeschritten, dass der Text zur Freigabe vorliegt, wird das Texthonorar oder die Pauschale zu 100 Prozent fällig. Wird die Arbeit vom Klienten vor Fertigstellung abgebrochen, wird der Aufwand nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Sind die Grafikarbeiten bei Abbruch durch den Klienten so weit fortgeschritten, dass die Grafik zur Freigabe vorliegt, wird das Grafikhonorar zu 100 Prozent fällig. Wird die Arbeit vor Fertigstellung abgebrochen, wird der Aufwand nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

3. Sonderleistungen

Die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN ist berechtigt, bei Projekten, deren Rechnungsvolumen 2.500 EUR überschreitet, die Rechnung des Lieferanten direkt an den Kunden zu überstellen.

4. Kundenkorrekturen

Kundenkorrekturen durchlaufen zwei Abstimmungsschleifen. Zusätzliche Leistungen werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

5. Preise

Die in einer Auftragsbestätigung, in einer Vertragsvereinbarung oder in einem eventuellen Angebot gerechneten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Rechnungsstellung

Rechnungen werden nach Abschluss eines Auftrags erstellt, solange nichts anderes vereinbart wurde. Bei Aufträgen, deren Laufzeit von Auftragserteilung bis Abschluss mehr als 6 Monate in Anspruch nehmen, kann die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN Rechnungen über à conto-Zahlungen in Höhe von bis zu 70 Prozent des Gesamtauftragsvolumens stellen.

7. Zahlung

Der Kunde stellt sicher, dass die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir Verzugszinsen in der Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz. Ein Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht des Klienten besteht nur für Forderungen, die schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsschluss bekannt, so ist die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR

UNTERNEHMEN berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.

8. Eigentumsvorbehalt und Vorbehalt von Rechten

(1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN. Der Kunde darf die mit dem Eigentumsvorbehalt behaftete Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs verarbeiten oder veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet.

(2) Die von der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN erstellten, be- und weiterbearbeiteten Sammlungen von Daten, Verteilern und Datenbankwerke (z. B. Adressenlisten) stehen – auch nach einer Vertragsbeendigung – urheberrechtlich im Eigentum der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN.

(3) Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z.B. Entwürfen und Konzeptionen sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen der Agentur, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben bei der Agentur, auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.

(4) Der Klient erwirbt mit der vollständigen Zahlung an allen von der Agentur gefertigten Text- und Grafikarbeiten, soweit diese Rechtseinräumung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, das Recht zur unbegrenzten Nutzung. Zieht die Agentur zur Auftragserfüllung Dritte (Erfüllungsgehilfen) heran, wird sie die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang dem Klienten einräumen. Alle Leistungen der Agentur, auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur.

9. Abtretung und Übertragung von Rechten

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN entstehen, wird ausgeschlossen. Die Abtretung von sonstigen Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus einer Vertragsvereinbarung bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei.

10. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung, falscher oder unterlassener Beratung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, Unmöglichkeit, sind für leichte Fahrlässigkeit von der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für eine vom Verschulden unabhängige Haftung.

11. Haftung und Haftungsbegrenzungen

(1) Die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN haftet nur insoweit, als die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen beachtet und eventuell bestehende Persönlichkeitsrechte sowie Schutzrechte Dritter, die der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN bekannt sind, wahren wird. Zu einer weitergehenden Überprüfung ist die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN nicht verpflichtet.

(2) Die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN übernimmt nicht die Haftung für die Richtigkeit von Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.

(3) Die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN haftet nicht für Schäden einschließlich Folgeschäden, soweit Dritte (Redaktionen, Journalisten, etc.) die ihnen von der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN zur Verfügung gestellten Informationen oder Materialien verändern oder verfälschen. Derartige Dritte sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN.

(4) Die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN haftet nicht für Verzögerungen, die auf eine Säumnis oder Verzögerung des Kunden zurückzuführen sind. Die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN haftet ebenfalls nicht, soweit Schäden auf eine Pflichtverletzung des Kunden zurückzuführen sind.

(5) Die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN haftet nicht für Versäumnisse oder eine verspätete Erfüllung von Vertragspflichten, wenn diese auf Ursachen höherer Gewalt oder auf Ursachen, auf die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN keine Einflussmöglichkeit hat, zurückzuführen sind.

(6) In diesen Fällen stellt der Kunde der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN auch gegenüber Ansprüchen Dritter von der Haftung frei.

(7) Im Übrigen haftet die Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(8) Der Kunde haftet für die Genauigkeit und die Richtigkeit der schriftlich gelieferten Informationen.

(9) Der Kunde haftet für die Schäden und Folgeschäden, die aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen und wird der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN insoweit auch gegenüber Ansprüchen Dritter freistellen. Bedient sich der Kunde zur Erfüllung seiner Pflichten weiterer Personen, so haftet der Kunde auch für deren Fehler wie für eigene.

12. Schriftform

Abweichungen von den Geschäftsbedingungen und Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

13. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung einer Vereinbarung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Übrigen dann so auszulegen, dass die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen in rechtlich zulässiger Weise möglichst erreicht werden. Gleiches gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken einer Vereinbarung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14. Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden und allfällige Erweiterungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz der Agentur BLATTWERK - KOMMUNIKATION FÜR UNTERNEHMEN. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg.